

Beitrags- und Gebührenordnung des Gartenvereins „Am Greifenstein“ e.V Ehrenfriedersdorf

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins.
Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Gartennutzer verbindlich.
Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
- 1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahresrechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübergabe im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.3. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig (s. Pkt. 2.5.).
- 1.4. Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand möglich und nur mit Aufpreis in Höhe der aktuellen Preistabelle für eine Buchung der Bank.

2. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

- 2.1. Der Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt je m² 0,10 EUR pro Jahr.
Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers und ist umlegbar.
- 2.2 Steuern des Vereins pro Jahr
 - a) Grundsteuer A (je m²): gemäß Steuerbescheid, z.Zt., 4.340,- €
 - b) Grundsteuer B: gemäß Steuerbescheid, z.Zt., 173,86 €
- 2.3. Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag	je Mitglied pro Jahr:	15,00 EUR
Ehegattenbeitrag	je Mitglied pro Jahr:	3,00 EUR

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Monate vom Jahresanfang bis zum Eintrittsmonat berechnet.
Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2.4. Kautions bei Gartenübernahme (einmalig) 200,00 EUR

Die Kautions wird bei der Vergabe von Gärten an neue Mitglieder erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern.
Kautions werden bei Übergabe der Parzelle fällig und sind vom neuen Pächter unmittelbar zu entrichten. Sie werden bei Einhaltung aller Zahlungen und satzungentsprechender Nutzung des Gartens dem Pächter nach 2 Jahren wieder ausbezahlt.

Wird nicht satzungsgemäßes Verhalten des neuen Pächters festgestellt, wird die Kautions zur Wiederherstellung des Gartens und / oder zur Begleichung offener Forderungen genutzt.

2.5. Verwaltungskosten

- a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 EUR
- b) Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)
 - 1. Mahnung/1. Abmahnung: 2,50 EUR
 - 2. Mahnung/2. Abmahnung: 5,00 EUR
 - 3. Mahnung/3. Abmahnung: 7,50 EUR
- c) bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet
- d) Wiederanschluß bei zwangsweise getrennter Stromversorgung: 150,00 EUR

2.6. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs erhebt der Kleingartenverein eine Umlage pro Jahr: 30,00 EUR

Dabei handelt es sich um

- a) Sonderumlagen zur Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
- c) Umlagen für Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungen, Pacht, Grundsteuer und Kontoführungsgebühren des Vereins.

Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Umlagen ausgewiesen.

2.7. Rücklagen

Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und für andere Risiken eine Rücklage bis zur maximalen Höhe von 8.000 €.

Die Rücklage ist zweckgebunden aus dem jährlichen Umlagebetrag zu bilden, der mit der Jahresrechnung an die Mitglieder erhoben wird.

2.8. Strom- und Wasserversorgung

Der jährliche Grundbetrag für die Elektro- und Wasseranlage beläuft sich auf 30,00 € pro Kleingarten, welcher einen Elektro- und Wasseranschluß besitzt.

Sollte kein Elektro- oder Wasseranschluß vorhanden sein, beläuft sich der Betrag auf 15,00 € pro Kleingarten.

Für die nicht fristgemäße Meldung bzw. nicht erfolgte Meldung von Strom- und Wasserverbräuchen an den Vorstand wird der Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre (zzgl. 10 % des Durchschnittes als Sicherheit) angenommen und in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden hierzu noch Verwaltungskosten gemäß der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

Die Ermittlung der Kosten für den Strom- bzw. Wasserbezug wird wie folgt geregelt:

- Ermittlung Jahresverbrauch (Ablesestand – Vorjahresstand)
- Ermittlung Schwund (Verbrauch Hauptzähler – Verbrauch aller Nutzer)

Der gesamte Schwund wird gleichmäßig auf alle Parzellen, welche einen entsprechenden Anschluß besitzen aufgeteilt.

Ermittlung fixe Kosten (Gebühren Hauptzähler):

Die fixen Kosten werden gleichmäßig auf alle Parzellen, welche einen entsprechenden Anschluß besitzen aufgeteilt.

Die Kosten pro Einheit (Strom → kWh und Wasser → m³) werden 1:1 wie die Kosten des jeweiligen Versorgers abgerechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt im März/April des Folgejahres bzw. unverzüglich mit Abgabe des Kleingartens.

2.9. Für die Vermietung und die Nutzung des Vereinsheimes werden folgende Entgelte fällig:

für Mitglieder des Kleingartenvereines 30,00 EUR

für Nichtmitglieder (Gäste) 50,00 EUR

Der Energieverbrauch - **nach tatsächlichem Verbrauch** (die Preise für den Stromverbrauch sind an den aktuellen Tarif des Versorgers gebunden)

Der Trinkwasserverbrauch - **nach tatsächlichem Verbrauch** (die Preise für den Wasserverbrauch sind an den aktuellen Tarif des Versorgers gebunden)

Heizkosten - **nach tatsächlichem Verbrauch** (die Preise für den Gasverbrauch sind an den aktuellen Tarif des Versorgers gebunden)

3. Kostenerstattungen und Sanktionen

3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Gartensparte werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 30,00 EUR.

3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.

4. Schlußbestimmungen

4.1. Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das Konto des Vereins zu zahlen:
Erzgebirgssparkasse IBAN: DE98 8705 4000 3450 0003 13; BIC:WELADED1STB

4.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung erfolgen grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4.3. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag anzupassen. Dies gilt auch für die Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Stadt Ehrenfriedersdorf) vorgegebenen Pachtzins und die Grundsteuer A.
Zur nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu beschliessen.

4.4. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 28.04.2019 in Kraft.

Der Vorstand